

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Westfunk GmbH & CO. KG



STAND: 01.10.2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig bis 31.12.2020

1 Die Westfunk GmbH & Co. KG („Westfunk“) übernimmt im Rahmen der verfügbaren Sendezeit des jeweiligen Lokalsenders die Ausführung von Werbesendungen im Rundfunk und/oder von Werbemitteln in Informations- und Kommunikationsdiensten einschließlich des Internets zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung. Die Verbreitung der Werbemittel erfolgt auf den Websites der Westfunk angeschlossenen Hörfunksender. Westfunk verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihr angenommenen und schriftlich bestätigten Aufträge. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Westfunk GmbH & Co. KG. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, Westfunk stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2a Werbemittel im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen können aus einem oder mehreren der nachfolgend genannten Elemente bestehen:

- Bildern, Texten, Tonfolgen und Bewegtbildern;
- aus einer sensitiven Fläche, die beim Anklicken eine Verbindung zu Inhalten herstellt, die unter einer anderen Online-Adresse gespeichert sind, die vom Auftraggeber vorgegeben wird (Link).

2b Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden von Westfunk als Werbung gekennzeichnet.

3 Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Westfunk verbindlich. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

4 Westfunk behält sich vor, die Ausführung auch rechtsverbindlich angenommener Aufträge wegen ihres Inhaltes, ihrer Herkunft oder ihrer technischen Qualität abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen.

5a Für Werbesendungen werden die vereinbarten Sendezeiten möglichst eingehalten. Eine Gewähr für die Sendung in bestimmten Werbeblöcken innerhalb einer Tageszeiteinteilung oder in bestimmter Reihenfolge kann jedoch nicht gegeben werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Konkurrenz ausschluss wird ohne Anerkennung eines rechtsverbindlichen Anspruches berücksichtigt.

5b Für die Platzierung von Online-Werbemitteln kommen ausschließlich die Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6a Fällt eine Werbesendung aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störungen oder wegen höherer Gewalt aus, so wird sie bestmöglich nachgeholt. Hat der Auftraggeber objektiv und nachvollziehbar kein Interesse mehr an einer Ausstrahlung, so wird bei einem teilweisen Ausfall eines oder mehrerer Sender das Entgelt anteilig berechnet bzw. anteilig gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche gegen Westfunk sind ausgeschlossen.

6b Die vereinbarten Zeiten für die Platzierung der Online-Werbemittel werden von Westfunk nach Möglichkeit eingehalten. Kann ein Werbemittel wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von Westfunk oder dem jeweiligen Sender nicht zu vertretenden Umständen, wie z. B. technischen Störungen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt online präsentiert werden, so sind Westfunk und der Sender berechtigt, die Online-Präsentation des Werbemittels vorzuerlegen oder nachzuholen. Davon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Online-Präsentation handelt.

6c Der Auftraggeber hat die Werbemittel mit Beginn der Online-Präsentation auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und Westfunk alle etwaigen Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige eines Mangels, so gilt die Präsentation des Werbemittels als genehmigt.

7 Wenn Werbesendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendebänder verspätet oder qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugewandt sind oder von Westfunk gem. Ziffer vier der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt wurden, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Gegen Westfunk können wegen der Ausstrahlung eines falschen Spots keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Spot vom Auftraggeber oder von dessen Beauftragtem wesentlich zugesandt wurde oder falsch beschriftet war. Bei fernmündlich oder schriftlich durchgegebenem Text liegt das Risiko für etwaige Fehler bei der Übermittlung beim Auftraggeber.

8 Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Werbemittel im Rundfunk erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der Werbesendung/Onlinevermarktung abgelöst hat. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt Westfunk bzw. die jeweilige Betriebsgesellschaft von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung mit der GEMA/GVL notwendigen Angaben über Produzenten, Komponisten, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Wird Westfunk oder der jeweilige Lokalsender wegen des Inhaltes von Werbemitteln von Dritten in Anspruch genommen, haftet der Auftraggeber für jeglichen Westfunk oder dem Lokalsender daraus entstehenden Schaden.

9 Der Sender gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages. Bei nicht ordnungsgemäßer Schaltung eines Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzschaltung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Lässt der Sender eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist das Werbemittel erneut nicht einwandfrei, hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Senders, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen sind Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für den betreffenden Werbeauftrag zu zahlende Entgelt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Sender darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Alle offensichtlichen Mängel sind binnen vier Wochen schriftlich geltend zu machen.

10 Ein Werbefunkauftrag mit Jahresabschluss ist im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Funkspots eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Auftragsbeginn der ersten Ausstrahlung des Funkspots abzuwickeln. Bei Werbefunkaufträgen mit Jahresabschluss ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb des vereinbarten Zeitraumes auch über die im Auftrag genannten Sekunden hinaus weitere Sekunden abzurufen. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die Westfunk nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass Westfunk zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich von Westfunk beruht.

11 Leistungen werden nach Ausstrahlung berechnet. Das Zahlungsziel beträgt generell 14 Tage, die Rechnung ist ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung – eingehend beim Sender oder bei Bankeinzug – werden 2 % Skonto gewährt. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wechsel werden nur erfüllungshalber akzeptiert. Westfunk berechnet Verzugszinsen in banküblicher Höhe ab dem Zeitpunkt des Verzuges sowie anfallende Mahngebühren.

12 Preiserhöhungen werden sechs Wochen vor Inkrafttreten dem Auftraggeber bekanntgegeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung vom Vertrag zurücktreten. Er hat dies jedoch Westfunk gegenüber unverzüglich nach Bekanntgabe der Tarifänderungen schriftlich mitzuteilen. Mit Inkrafttreten einer neuen Preisliste verlieren alle früheren Preislisten ihre Gültigkeit.

13 Alle Preisangaben verstehen sich brutto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nachlässe werden laut Nachlass-Staffel gewährt. Konzernnachlass wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt, und zwar ab einer Beteiligung von mehr als 50 %. Keine Anwendung findet er zum Beispiel beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger, hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

14 Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten – auf die in der Preisliste ausgewiesenen Preise – eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % auf die Netto-Auftragssumme nach Abzug aller Kundennachlässe.

15 Wird ein vereinbarter Umsetzungstermin kurzfristig (kürzer als 15 Arbeitstage vor Umsetzung) vom Auftraggeber storniert oder verschoben, so kann Westfunk 50 % des stornierten oder geschobenen Auftragswertes in Rechnung stellen. Das Gesamtauftragsvolumen bleibt davon unberührt.

16 Die Pflicht zur Aufbewahrung von angelieferten Werbemitteln endet für Westfunk drei Monate nach der letzten Ausstrahlung. Nach Ablauf dieser Frist ist Westfunk berechtigt, die Unterlagen zu vernichten. Unterlagen, die nicht Eigentum von Westfunk sind, lagern auf Gefahr des Eigentümers. Eine anfallende Haftung wird auch bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile davon unberührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Geschäftspartner Essen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Westfunk GmbH & CO. KG



STAND: 01.01.2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.01.2021

1 Die Westfunk GmbH & Co. KG („Westfunk“) übernimmt im Rahmen der verfügbaren Sendezeit des jeweiligen Lokalsenders die Ausführung von Werbesendungen im Rundfunk und/oder von Werbemitteln in Informations- und Kommunikationsdiensten einschließlich des Internets zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung. Die Verbreitung der Werbemittel erfolgt auf den Websites der Westfunk angeschlossenen Hörfunksender. Westfunk verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihr angenommenen und schriftlich bestätigten Aufträge. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Westfunk GmbH & Co. KG. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, Westfunk stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2a Werbemittel im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen können aus einem oder mehreren der nachfolgend genannten Elemente bestehen:

- Bildern, Texten, Tonfolgen und Bewegtbildern;
- aus einer sensitiven Fläche, die beim Anklicken eine Verbindung zu Inhalten herstellt, die unter einer anderen Online-Adresse gespeichert sind, die vom Auftraggeber vorgegeben wird (Link).

2b Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden von Westfunk als Werbung gekennzeichnet.

3 Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Westfunk verbindlich. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

4 Westfunk behält sich vor, die Ausführung auch rechtsverbindlich angenommener Aufträge wegen ihres Inhaltes, ihrer Herkunft oder ihrer technischen Qualität abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen.

5a Für Werbesendungen werden die vereinbarten Sendezeiten möglichst eingehalten. Eine Gewähr für die Sendung in bestimmten Werbeblöcken innerhalb einer Tageszeiteinteilung oder in bestimmter Reihenfolge kann jedoch nicht gegeben werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

5b Für die Platzierung von Online-Werbemitteln kommen ausschließlich die Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6a Fällt eine Werbesendung aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störungen oder wegen höherer Gewalt aus, so wird sie bestmöglich nachgeholt. Hat der Auftraggeber objektiv und nachvollziehbar kein Interesse mehr an einer Ausstrahlung, so wird bei einem teilweisen Ausfall eines oder mehrerer Sender das Entgelt anteilig berechnet bzw. anteilig gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche gegen Westfunk sind ausgeschlossen.

6b Die vereinbarten Zeiten für die Platzierung der Online-Werbemittel werden von Westfunk nach Möglichkeit eingehalten. Kann ein Werbemittel wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von Westfunk oder dem jeweiligen Sender nicht zu vertretenden Umständen, wie z. B. technischen Störungen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt online präsentiert werden, so sind Westfunk und der Sender berechtigt, die Online-Präsentation des Werbemittels vorzulegen oder nachzuholen. Davon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Online-Präsentation handelt.

6c Der Auftraggeber hat die Werbemittel mit Beginn der Online-Präsentation auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und Westfunk alle etwaigen Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige eines Mangels, so gilt die Präsentation des Werbemittels als genehmigt.

7 Wenn Werbesendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Dateien/Sendebänder verspätet oder qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugewandt sind oder von Westfunk gem. Ziffer vier der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt wurden, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Gegen Westfunk können wegen der Ausstrahlung eines falschen Spots keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Spot vom Auftraggeber oder von dessen Beauftragtem versehentlich zugesandt wurde oder falsch beschriftet war. Bei fermündlich oder schriftlich durchgegebenem Text liegt das Risiko für etwaige Fehler bei der Übermittlung beim Auftraggeber.

8 Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Werbemittel im Rundfunk erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der Werbesendung/Onlinevermarktung abgelöst hat. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt Westfunk bzw. die jeweilige Betriebsgesellschaft von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung mit der GEMA/GVL notwendigen Angaben über Produzenten, Komponisten, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Wird Westfunk oder der jeweilige Lokalsender wegen des Inhaltes von Werbemitteln von Dritten in Anspruch genommen, haftet der Auftraggeber für jeglichen Westfunk oder dem Lokalsender daraus entstehenden Schaden.

9 Der Sender gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages. Bei nicht ordnungsgemäßer Schaltung eines Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzschaltung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Lässt der Sender eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist das Werbemittel erneut nicht einwandfrei, hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Senders, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen sind Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für den betreffenden Werbeauftrag zu zahlende Entgelt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Sender darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Alle offensichtlichen Mängel sind binnen vier Wochen schriftlich geltend zu machen.

10 Ein Werbefunkauftrag mit Jahresabschluss ist im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Funkspots eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Auftragsbeginn der ersten Ausstrahlung des Funkspots abzuwickeln. Bei Werbefunkaufträgen mit Jahresabschluss ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb des vereinbarten Zeitraumes auch über die im Auftrag genannten Sekunden hinaus weitere Sekunden abzurufen. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die Westfunk nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass Westfunk zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich von Westfunk beruht.

11 Leistungen werden nach Ausstrahlung berechnet. Das Zahlungsziel beträgt generell 10 Tage, die Rechnung ist ohne Abzug zahlbar. Bei Erteilung eines SEPA-Mandates wird 1 % Skonto gewährt. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Westfunk berechnet Verzugszinsen in banküblicher Höhe ab dem Zeitpunkt des Verzuges sowie anfallende Mahngebühren.

12 Preiserhöhungen werden sechs Wochen vor Inkrafttreten dem Auftraggeber bekanntgegeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung vom Vertrag zurücktreten. Er hat dies jedoch Westfunk gegenüber unverzüglich nach Bekanntgabe der Tarifänderungen schriftlich mitzuteilen. Mit Inkrafttreten einer neuen Preisliste verlieren alle früheren Preislisten ihre Gültigkeit.

13 Alle Preisangaben verstehen sich brutto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nachlässe werden laut Nachlass-Staffel gewährt. Konzernnachlass wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt, und zwar ab einer Beteiligung von mehr als 50 %. Keine Anwendung findet er zum Beispiel beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger, hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

14 Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten – auf die in der Preisliste ausgewiesenen Preise – eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % auf die Netto-Auftragssumme nach Abzug aller Kundennachlässe.

15 Wird ein vereinbarter Umsetzungstermin kurzfristig (kürzer als 15 Arbeitstage vor Umsetzung) vom Auftraggeber storniert oder verschoben, so kann Westfunk 50 % des stornierten oder geschobenen Auftragswertes in Rechnung stellen. Das Gesamtauftragsvolumen bleibt davon unberührt.

16 Die Pflicht zur Aufbewahrung von angelieferten Werbemitteln endet für Westfunk drei Monate nach der letzten Ausstrahlung. Nach Ablauf dieser Frist ist Westfunk berechtigt, die Unterlagen zu vernichten. Unterlagen, die nicht Eigentum von Westfunk sind, lagern auf Gefahr des Eigentümers. Eine anfallende Haftung wird auch bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile davon unberührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Geschäftspartner Essen.